Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7668**

14. Wahlperiode 28. 11. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Christine Ostrowski, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2002
– Drucksachen 14/6800 Anlage, 14/7312, 14/7321, 14/7322, 14/7323, 14/7537 –

hier: Einzelplan 12
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Haushaltsansatz im Kapitel 12 25 Titel 622 02-411 Entlastung von Wohnungsunternehmen nach der Verordnung zum Altschuldenhilfegesetz (AHGV) wird wie folgt geändert:

Ansatz Regierungsentwurf	25 000 T Euro
Mehrbedarf für weiter gehende Entlastung von Wohnungsunternehmen von Altschulden aufgrund Abriss von Wohnungen	+ 35 678 T Euro
Ansatz neu:	60 678 T Euro

Berlin, den 27. November 2001

Christine Ostrowski
Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Uwe-Jens Rössel
Dr. Winfried Wolf
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Auf der Grundlage städtebaulicher Konzepte soll die Umstrukturierung langfristig nicht mehr benötigten Wohnraums einschließlich des Rückbaus und des Abrisses durch Gewährung der Entlastung von Altschulden unterstützt werden. Adressaten dieser Unterstützung nach § 6a Altschuldenhilfe-Gesetz und der hierzu ergangenen Altschuldenhilfeverordnung (AHGV) sind allerdings nur die Wohnungsunternehmen, welche in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind (vgl. § 6a Satz 1 Altschuldenhilfe-Gesetz. Die Härtefallregelung des § 6a

Altschuldenhilfe-Gesetz wurde durch ein Gesetz vom 28. August 2000 eingeführt. Nachdem die Leerstände weiterzugenommen haben, hat sich die Notwendigkeit zur Hilfeleistung nach Sinn und Zweck der Härtefallregelung nicht etwa verringert, sondern vermehrt.

Aus diesem Grund wird einer Reduzierung des Ansatzes gegenüber 2001 nicht zugestimmt.

Die Ursache dafür, dass Mittel in Höhe von 30,678 Mio. Euro im Jahr 2001 von den Berechtigten bisher nicht in Anspruch genommen werden konnten, liegt nicht am mangelnden Bedarf, sondern an den Kriterien (Vorfinanzierung des Abrisses, rechtsverbindlicher Verzicht der Kreditinstitute auf Vorfälligkeitsentschädigung und Einverständnis mit vorzeitiger Tilgung), die zur Bedingung der Vergabe der Entlastungsmittel gemacht wurden.

Künftig muss geregelt werden, dass all jene Wohnungen, die entsprechend dem vom Bund initiierten Stadtumbauprogramm und abgestimmten Stadtentwicklungskonzepten rückgebaut werden müssen, von den Altschulden entlastet werden.

Die AHGV ist mit dieser Zielrichtung zu novellieren.

Zur finanziellen Absicherung dieser Ziele ist eine Aufstockung der Haushaltsmittel im Titel 622 02 erforderlich.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333